|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0347 |
| Titel | Feuerwehrwesen, Givaudan-Roure Aromen AG (Feuerwehrlokal) |
| Datum | 09.02.1994 |
| P. | 186 |

[*p. 186*] Die Givaudan-Roure Aromen AG in Dübendorf ersuchte am 17. Dezember 1993 die Gebäudeversicherung (GVZ) um Zusicherung einer Subvention an die Bau- und Einrichtungskosten eines Feuerwehrlokals. Die Givaudan-Roure Aromen AG hat seit 1989 eine anerkannte Betriebsfeuerwehr mit einem Gesamtbestand von rund 25 Feuerwehrleuten. Seit sieben Jahren steht der Betriebsfeuerwehr ein Garagenprovisorium zur Verfügung, welches den üblichen Bedürfnissen für Retablierungs- und Instandstellungsarbeiten nicht mehr genügt. Es fehlt an Platz für Fahrzeuge, Garderoben, Atemschutzreinigung und Lagerraum. Ein Neubau drängt sich auf.

Aufgrund von § 31 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen kann die GVZ Gemeinden und Betrieben Subventionen für Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr gewähren. Die Ausrichtung der Subventionen richtet sich nach dem Staatsbeitragsgesetz und der Verordnung über die Staatsbeiträge an den Brandschutz (SBSV).

Gemäss § 5 SBSV gewährt die GVZ den Betrieben mit anerkannter Betriebsfeuerwehr an Bauten eine Subvention von 80%. Der subventionsberechtigte Anteil an den Bau- und Einrichtungskosten wurde mit Fr. 645 000 errechnet. Daraus ergibt sich eine voraussichtliche Subvention der GVZ von Fr. 516 000.

Die Ausrichtung der Subvention an die Betriebsfeuerwehr der Givaudan-Roure Aromen AG wird unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Ausführung des Bauvorhabens aufgrund des revidierten Projektes mit Kostenvoranschlag vom 9. Dezember 1993 des Architekturbüros Bruno Monticelli, Dübendorf.

2. Das Feuerwehrlokal muss gut belüftet und so temperiert sein, dass die Raumtemperatur nie unter +6 °C sinkt. Räume, Vorplatz und Ausfahrt sind ausreichend zu beleuchten.

3. Die Ausfahrten des Feuerwehrlokals sind jederzeit freizuhalten und mit einem Allgemeinen Verbot gemäss § 225 der Zivilprozessordnung sicherzustellen.

4. Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere diejenigen Gebäudeteile und -einrichtungen, welche nicht Feuerwehrzwecken dienen, sowie die Kosten gemäss § 20 SBSV.

5. Für Einbau und Betrieb einer Sprechfunkanlage gelten die Vorschriften der Generaldirektion PTT sowie die Bestimmungen über die Ordnung der Funknetze für die Feuerwehrdienste (6.2.2.1 der Feuerwehr-Kommandoakten). Das Funkkonzessionsgesuch ist von der Betriebsfeuerwehr der Givaudan-Roure Aromen AG der Gebäudeversicherung zur Weiterleitung an die PTT einzureichen. Es dürfen nur die von den PTT typengeprüften Geräte verwendet werden.

6. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Abnahme des Gebäudes und Prüfung der Abrechnung durch die GVZ.

7 Bei Zweckentfremdung, vorzeitiger Veräusserung bzw. Untergang von Bauten wird § 19 SBSV bis 35 Jahre nach Abnahme des Gebäudes angewendet.

Der erforderliche Subventionsbetrag ist im Voranschlag 1994 eingestellt und für die folgenden Jahre im Finanzplan vorzumerken. Die §§ 10 und 11 des Staatsbeitragsgesetzes betreffend Kürzungen der Subventionen sind zu beachten.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Betriebsfeuerwehr der Givaudan-Roure Aromen AG wird an den subventionsberechtigten Anteil der Bau- und Einrichtungskosten eines Feuerwehrlokals unter den in den Erwägungen genannten Bedingungen zu Lasten des Kontos 9000.303.5652.1. Investitionsbeiträge an Bauten Privater, eine Subvention von 80% zugesichert, was einem voraussichtlichen Betrag von Fr. 516 000 entspricht.

II. Die Gebäudeversicherung wird ermächtigt, die Subventionsausrichtung zu Lasten des Kontos 9000.303.5652.1 vorzunehmen.

III. Mitteilung an die Givaudan-Roure Aromen AG, Ueberlandstrasse 138, 8600 Dübendorf, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]